

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Usedom-Süd

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25. Januar 2016 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Usedom-Süd erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung des Amtes Usedom-Süd

Die Hauptsatzung des Amtes Usedom-Süd vom 11. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 des § 4 „Amtsvorsteher“ wird wie folgt geändert:

„Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von:

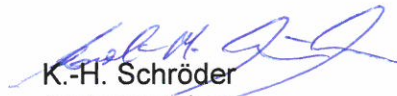
1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 €
6.	über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 144 (1) S. 2 i.V.m. § 44 (4) KV M-V	100,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usedom, den 26.01.2016


K.-H. Schröder
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.01.2016

